Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bundesinnungsverband des
Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks
-BIV-
Herrn RA Thomas Heuser
Kaiser-Friedrich-Straße 7
53113 Bonn

nachrichtlich an die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Datum: 11. Dezember 2017

Aktenzeichen III 5- 8751
bei Antwort bitte angeben

Frau Nicole Nowka-Roßmann
Telefon 0211 855-3294
Telefax 0211 855-
Chemikaliensicherheit@mags.nrw.de

Auslegungsfragen zur F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014
Ihre Anfrage vom 14. August 2017 an die Bezirksregierung Arnsberg
Anlage: Merkblatt zur F-Gas-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Chemikalienklimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Heuser,

in Nordrhein-Westfalen sind die Bezirksregierungen für die Antragsbearbeitung zur Unternehmenszertifizierung nach § 6 Absatz 1 ChemKlimaschutzV zuständig. Da wir in Nordrhein-Westfalen eine einheitliche Umsetzung der seit dem 01. Januar 2015 geltenden Anforderungen der F-Gas-Verordnung bzw. der entsprechenden, nationalen Regelungen in der ChemKlimaschutzV anstreben, habe ich mich Ihrer Anfrage angenommen, welche ich hiermit gerne beantworten möchte.

Stichtag für die Anwendung der neuen Regelungen der Durchführungsverordnungen (EU) 2015/2066 und (EU) 2015/2067 zur F-Gas-Verordnung ist der 08. Dezember 2015.

Unternehmenszertifizierungen nach § 6 Absatz 1 ChemKlimaschutzV, die vor dem 08. Dezember 2015 erteilt wurden, sind weiterhin gültig. Diese mit Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 303/2008 erteilten Zertifikate umfassen ebenfalls die Tätigkeiten „Stilllegung“ und „Reparatur“, auch wenn diese nicht explizit im Zertifikat aufgeführt sind. Für diese Zertifikate besteht kein Aktualisierungsbedarf.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Unternehmenszertifizierungen, die jedoch ab dem 08. Dezember 2015 erteilt wurden, müssen auf die für Tätigkeiten an ortsfesten Kälte- / Klimaanlagen und Wärmepumpen geltende Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2067 Bezug nehmen.

Personen, die entsprechende Tätigkeiten ausüben möchten, müssen die Voraussetzungen des § 5 ChemKlimaschutzV erfüllen.
Für die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Unternehmenszertifizierung nach § 6 Absatz 1 ChemKlimaschutzV vorzulegenden Personalzertifikate gelten folgende Regelungen:

a) Personalzertifikate, die bis zum 7. Dezember 2015 mit Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 303/2008 erteilt wurden, gelten weiter und werden daher für die Unternehmenszertifizierung weiterhin akzeptiert. Diese Zertifikate umfassen auch die Tätigkeiten "Stilllegung" und "Reparatur". Dies gilt auch, wenn die Tätigkeiten "Stilllegung" und Reparatur" nicht explizit in den Zertifikaten aufgeführt sind.
b) Für Personalzertifikate, die nach dem 7. Dezember 2015 ausgestellt wurden / werden, gelten die Anforderungen der neuen Durchführungsverordnung.

Zu Ihrer Information füge ich als Anlage ein Merkblatt zur F-Gas-Verordnung und ChemKlimaschutzV bei, welches aktuelle Regelungen sowie Auslegungsfragen übersichtlich zusammenfasst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Andrea Mayer-Figge
(Dr. Andrea Mayer-Figge)